

Per Mail

A n t r a g

der Fraktion **DIE LINKE im Kreistag Meißen**

Thema: Absetzung der Tagesordnungspunkte 21 und 22 von der Tagesordnung der Konstituierenden Sitzung des Kreistages

Der Kreistag möge beschließen:

Die Tagesordnungspunkte 21 (Drucksachen-Nr. 14/6/0023) und 22 (Drucksachen-Nr. 14/6/0021) werden gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Meißen ersatzlos von der Tagesordnung der Konstituierenden Sitzung des Kreistages am 18. September 2014 abgesetzt.

Begründung:

Mit der derzeit als Tagesordnungspunkt 21 vorgesehenen Beschlussvorlage Nummer 14/6/0023 zum Betreff: „Elblandkliniken Stiftung & Co. KG, Änderung des Gesellschaftervertrages“ soll der Kreistag über eine weder rechtlich gebotene, noch sachlich gerechtfertigte und insbesondere mit Blick auf die aus Sicht unserer Fraktion zwingend erforderliche Arbeitnehmermitbestimmung auf der Aufsichtsebene eines derart großen und sehr komplex strukturierten Unternehmens aus keinem Gesichtspunkt heraus vertretbare Änderung des derzeit bestehenden Gesellschaftervertrages der ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG vorgenommen werden.

Für eine derartige, grundlegende und hinsichtlich der gesetzlich gebotenen Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen unververtretbare Neuregelung der Aufsichtsstruktur über die Elblandkliniken besteht keinerlei Anlass und Grund.

Vielmehr soll nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE die bisherige Struktur der Aufsichtsgremien beibehalten und damit keinerlei Änderung am derzeit geltenden diesbezüglichen Regelungsgehalt des Gesellschaftervertrages erfolgen.

Bereits die unserer Fraktion vorliegende grundlegende rechtliche Bewertung der o.g. Beschlussvorlage durch die Ver.di- Rechtsabteilung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen kommt zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der jüngsten Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung durch das „Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts“ vom 28. November 2013 nach wie vor auch Arbeitnehmer in Aufsichtsräten der Unternehmen sächsischer Kommunen vertreten sein dürfen.

Lediglich unmittelbare **Entsendung von Arbeitnehmern** der Unternehmen in deren Aufsichtsgremien **durch den Gemeinderat bzw. Kreistag selbst** ist durch die Neuregelung des § 98 Abs. 2 SächsGemO eingeschränkt worden. Diese Norm greift nur dann, wenn die Gemeinde das Recht hat, Personen als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden. Sie soll nach der Gesetzesbegründung mögliche Interessenkonflikte zwischen den sich aus dem Entsendungsverhältnis unmittelbar gegenüber der Gemeinde bestehenden Pflichten und den Interessen als Arbeitnehmer verhindern.

Weder aus dieser Neuregelung selbst, noch aus einer anderen Regelung der Sächsischen Gemeindeordnung ist zu entnehmen, dass im Gesellschaftsvertrag eine Regelung aufgenommen werden muss, wonach **die Arbeitnehmer** des betreffenden kommunalen Unternehmens **nicht selbst** eine bestimmte Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern **wählen und entsenden dürfen. Mehr noch: andere bundesrechtliche Regelungen** wie z.B. das Drittelbeteiligungsgesetz schreiben sogar eine Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsgremium gesetzlich und damit pflichtig vor.

Demzufolge bleiben auch die derzeitigen Regelungen des Gesellschaftervertrages der Elblandkliniken von der Gesetzesänderung durch das „Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts“ vollkommen unangetastet und bedürfen daher keinerlei Neuregelung. Vielmehr gewährleisten die derzeit geltenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages die bundesgesetzlich gebotene und zudem vom Unternehmen selbst gewünschte sowie ausdrücklich festgelegte paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in dem Aufsichtsgremium der ELBLANDKLINIKEN.

Ungeachtet der vorgenannten Gründe handelt es sich bei der vorgenannten Neuregelung des § 98 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung um eine „Sollvorschrift“. Dies bedeutet, dass der Kreistag in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung auch jederzeit abweichen kann. Für das Vorliegen einer solchen (zwingenden) Ausnahme spricht - unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Hinweise in der maßgeblichen Gesetzesbegründung - nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE allein die Tatsache, dass aufgrund der Geltung und Anwendbarkeit des einschlägigen Bundesrechtes, hier u.a. auch des Drittelbeteiligungsgesetzes bzw. Mitbestimmungsgesetzes eine angemessene Arbeitnehmervertretung in einem Unternehmen, wie den ELBLANDKLINIKEN gesichert sein muss.

Das bedeutet, dass die bisher im Gesellschaftervertrag aus zwingenden Gründen bestimmte paritätische Besetzung des Unternehmens mit je neun Vertretern der Arbeitsgeber- und der Arbeitnehmerseite beizubehalten ist. Dies gilt umso mehr, als im ELBLANDKLINIKUM als einem Unternehmen mit mehreren Standorten und einer hochkomplexen/-spezialisierten Unternehmensstruktur nahezu 2200 Beschäftigte tätig sind, deren Interessenvertretung und Mitbestimmung im Aufsichtsgremium im Interesse des Wohls und der Zukunftsfähigkeit des Unternehmens „ELBLANDKLINIKEN“ dringend geboten ist.

Vor diesem Hintergrund und in der derzeitigen Situation braucht, kann und darf der Kreistag weder eine Entscheidung über eine Änderung des Gesellschaftervertrages, noch über die Besetzung eines in seiner Zusammensetzung zuvor geänderten Aufsichtsgremium treffen. Vielmehr muss auch hier die Besetzung des Aufsichtsrates auf der Grundlage des geltenden Gesellschaftervertrages erfolgen, der paritätisch zusammengesetzt ist.

Aus diesen Gründen sind die beiden o.g. Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen und ist demzufolge über die Neubesetzung des Aufsichtsrates in der derzeitigen paritätischen Besetzung mit jeweils neun Mitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erst in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.